

Satzung des Vereins

„Young Farmers Forum“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Young Farmers Forum“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Young Farmers Forum e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Forum Moderne Landschaft e.V. und dessen Zwecke, insbesondere die Bevölkerung über Leistungen deutscher Landwirte und die vielfältige Bedeutung moderner, nachhaltig betriebener Landwirtschaft, also der integrierten pflanzlichen Erzeugung und tierischen Veredlung, für Ernährung, Wirtschaft und Gesellschaft zu informieren und damit ein breites gesellschaftliches Verständnis für die Anwendung moderner, nachhaltiger landwirtschaftlicher Produktionsmethoden zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Beiträgen, Spenden und weiterer Mittel sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen, die der Gewinnung von Mitgliedern, Fördermitgliedern, Förderern und Sponsoren oder der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden.
- (2) Neben ordentlichen Mitgliedern kann der Verein auch Fördermitglieder haben.
- (3) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Kündigung der Mitgliedschaft.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Mitgliedschaft gilt für mindestens zwei Jahre und kann jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Fördermitglieder

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Ordentliche Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und Fördermitglieder haben einen jährlichen Förderbeitrag zu zahlen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Mitglieds- und Förderbeiträgen sowie von Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei für natürliche und juristische Personen unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden können.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder und Fördermitglieder haben das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. In Mitgliederversammlungen des Vereins haben Fördermitglieder kein Stimmrecht.

(2) Den Mitgliedern und Fördermitgliedern stehen die Ergebnisse der Arbeit des Vereins zur Verfügung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung, sowie ein Beirat, sofern dieser gemäß § 12 Abs. 1 gebildet und bestellt ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

(3) Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich, sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen, in der für den Fall, dass ein Beirat besteht, festgelegt wird, welche Rechtsgeschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Beirats vorgenommen werden dürfen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats;

- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder einer solchen Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Beirat

(1) Der Verein kann einen Beirat haben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Bildung eines Beirats oder auch die Auflösung eines Beirats. Der Beirat wird aus den Reihen der Fördermitglieder gebildet und besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Zu diesem Zweck benennt jedes Fördermitglied, welches keine natürliche Person ist, einen seiner gesetzlichen Vertreter oder einen leitenden Angestellten als Mitglied des Beirats. Mit der Benennung von mindestens drei Beiratsmitgliedern ist der Beirat wirksam bestellt. Jedes Fördermitglied ist berechtigt, das von ihm benannte Mitglied des Beirats abzurufen bzw. durch ein anderes zu benennendes Mitglied zu ersetzen.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Beirats gilt § 11 der Satzung entsprechend.

(4) Der Beirat tagt auf Ladung des Vorsitzenden, die Einberufung der Sitzungen erfolgt entsprechend § 11 Abs. 1. Der Vorstand ist zu Sitzungen eines Beirates stets zu laden. Der Vorstand hat ein Rederecht bei den Sitzungen des Beirats. Beiratssitzungen finden mindestens einmal im Jahr oder bei Bedarf statt. Der Vorstand oder zwei Mitglieder des Beirats können die Einladung zu einer Sitzung des Beirats verlangen.

§ 13 Zuständigkeit des Beirats

Der Beirat hat den Vorstand zu überwachen und zu beraten. Zu diesem Zweck hat er sich von den Tätigkeiten und Geschäften des Vereins zu unterrichten. Des Weiteren unterliegt dem Beirat die Bestimmung in allen Fällen, in denen diese Satzung die Bestimmung dem Beirat zuweist.

Ist ein Beirat nicht gebildet und/oder nicht bestellt, obliegen der Mitgliederversammlung die Zuständigkeiten des Beirats.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Beirat aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5);
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Beirats;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion dem Beirat übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, der Änderung des Zwecks des Vereins und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Forum Moderne Landwirtschaft e.V.

Berlin, den 1. November 2016 Stefan Teeper
Matthias Teeper
Stefan Cramm
Christoph Selhorst
Gesa Lampe
Thomas Fabry
Marie-Sophie von Schnehen
(Gründungsmitglieder)